

Gemeinde Süderhastedt

8. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

„westlich der Schulstraße (L 141) sowie nördlich und südlich des Lappenweges“

Bearbeitungsstand: §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB, 18.09.2024
Projekt-Nr.: 24006

Entwurf der Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Süderhastedt
über das Amt Burg-St. Michaelisdonn
Holzmarkt 7, 25712 Burg

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 99 890 – 00, Fax: (0 48 35) 99 890 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass und -ziele	1
2.	Planerische Vorgaben	2
2.1	Landes- und Regionalplanung	2
2.2	Landschaftsplanung	3
2.3	Flächennutzungs- und Bebauungsplan	5
2.4	Innenentwicklung und Alternativenprüfung	6
2.4.1	Innenentwicklung	6
2.4.2	Alternativenprüfung	6
3.	Erläuterung der Plandarstellungen	8
3.1	Art der Nutzung	8
3.2	Grünordnung	8
3.2.1	Artenschutz	9
3.2.2	Vermeidung und Minimierung	9
3.2.3	Ausgleich	10
3.3	Denkmalschutz	11
3.4	Immissionsschutz	11
3.4.1	Verkehrslärm	11
3.4.2	Geruchsimmissionen	11
3.5	Störfallbetriebe	11
4.	Verkehrerschließung	12
5.	Technische Infrastruktur	12
5.1	Versorgung	12
5.2	Entsorgung	12
6.	Flächenbilanzierung	13
7.	Umweltbericht	13
7.1	Inhalte und Ziele	13
7.1.1	Angaben zum Standort	13
7.1.2	Art des Vorhabens und Darstellungen	13
7.1.3	Bedarf an Grund und Boden	14
7.1.4	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	14
7.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	19
7.2.1	Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen	19
7.2.2	Schutzgut Boden / Fläche	23
7.2.3	Schutzgut Wasser	24
7.2.4	Schutzgut Klima / Luft	25
7.2.5	Schutzgut Landschaft	26
7.2.6	Schutzgut Mensch	26
7.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	29
7.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	30

7.3	Prognose der Umweltauswirkungen	31
7.3.1	Die Wirkfaktoren des Vorhabens	31
7.3.2	Multidimensionale Auswirkungen	33
7.3.3	Zusammenfassende Prognose	33
7.3.4	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	35
7.4	Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	35
7.4.1	Vermeidung, Schutz und Minimierung	35
7.4.2	Ausgleich	36
7.4.3	Überwachung von Maßnahmen	37
7.5	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	37
7.6	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	38
7.6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	38
7.6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	38
7.6.3	Zusammenfassung des Umweltberichts	38
7.6.4	Referenzliste	39
8.	Anlagen	41
8.1	Innenentwicklungsanalyse	

Gemeinde Süderhastedt

8. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

„westlich der Schulstraße (L 141) sowie nördlich und südlich des Lappenweges“

Entwurf der Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

1.1 Lage des Plangebietes

Der etwa 2,4 ha große Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich westlich der Schulstraße (L 141) sowie nördlich und südlich des Lappenweges.

Das Plangebiet grenzt an drei Seiten an vorhandene Bebauung an. Es umfasst das Flurstück 94 der Flur 6, das Flurstück 67 sowie Teile des Lappenweges mit den Teilstücken 88 und 89 der Flur 6 in der Gemeinde und Gemarkung Süderhastedt. Die Fläche des Plangebiets wird neben dem Lappenweg intensiv landwirtschaftlich genutzt und wird partiell durch Knicks begrenzt. Das nördliche Teilgebiet wird im Flächennutzungsplan von 1975 als Gewerbefläche ausgewiesen.

1.2 Planungsanlass und -ziele

Die Gemeinde Süderhastedt beabsichtigt, westlich der L 141, südlich des Lappenweges, die Errichtung einer Wohnbaufläche (W). In diesem Zuge wird der nördlich des Lappenweges liegende Teilbereich, der im Flächennutzungsplan bislang als Gewerbefläche ausgewiesen ist, in eine landwirtschaftliche Fläche umgewandelt. Von einer Realisierung der unmittelbar angrenzenden Gewerbefläche ist nicht mehr auszugehen. Das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 ist weitgehend abgeschlossen. Für den Bebauungsplan Nr. 8 wird ein Heilungsverfahren durchgeführt.

Für die Realisierung des Vorhabens sind neben der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 sowie die 8. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Pläne sind im Normalverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht aufzustellen.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem LEP 2021

Laut dem **Landesentwicklungsplan** (LEP 2021) liegt die Gemeinde Süderhastedt (Einwohner:innen: 793 – Stand 31.12.2023) im ländlichen Raum zwischen dem Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrum Meldorf und dem Unterzentrum Burg (Dithmarschen).

Süderhastedt liegt in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Direkt westlich grenzt ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft an.

Im Westen des Gemeindegebietes verläuft eine Biotopverbundachse auf Landesebene (ohne Küsten und Elbe).

Der LEP 2021 führt zudem zur Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden aus:

„Das Angebot soll den Umfang des künftigen Wohnungsbedarfs decken, demografische, soziale und gesellschaftliche Veränderungen berücksichtigen und hinsichtlich Größe, Ausstattung, Lage, Gestaltung des Wohnumfelds und Preis den unterschiedlichen Ansprüchen der Nachfragerinnen und Nachfrager Rechnung tragen“ (Ziffer 3.6.1 LEP 2021).

„Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Art und Umfang der wohnbaulichen Entwicklung hängen vom Bedarf und von den örtlichen Voraussetzungen ab, das heißt von Funktion, Größe, Infrastrukturausstattung, Lage, verkehrlicher Anbindung und Siedlungsstruktur der Gemeinden“ (Ziffer 3.6.1.1 LEP 2021).

„Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 neue Wohnungen im Umfang von [...] bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen gebaut werden (wohnbaulicher Entwicklungsrahmen)“ (Ziffer 3.6.1.3 LEP 2021).



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan, Planungsraum IV

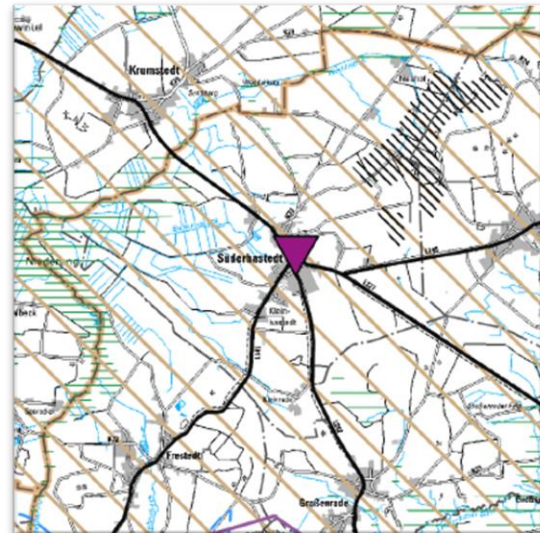


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem RP-Entwurf -Planungsraum III (2023)

Laut **Regionalplan für den Planungsraum IV** (RP 2005), liegt die Gemeinde Süderhastedt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Im Süden und im Westen liegen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

In dem RP-Entwurf von 2023 ist die Gemeinde Süderhastedt als Gemeinde mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion ausgewiesen.

Der **Regionalplan für den Planungsraum III (Windenergie an Land)** von 2020 sieht 1,8 km nordöstlich des Plangebietes der Gemeinde Vorranggebiete für die Windenergienutzung vor.

2.2 Landschaftsplanung

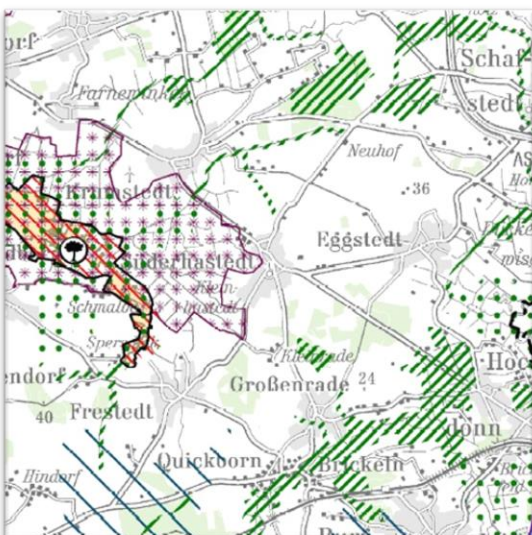


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Hauptkarte 1 (2020)

Der **Landschaftsrahmenplan** aus dem Jahr 2020 zeigt in der Hauptkarte 1, dass das Plangebiet westlich direkt neben einem Wiesenvogelbrutgebiet liegt.

Nordöstlich und südwestlich der Gemeinde liegen vermehrt Verbundachsen vor. Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt westlich in etwa 1,7 km Entfernung. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet DE 1920-301 „Windberger Niederung“. Übergreifendes Schutzziel für die Niederungslandschaft ist die Erhaltung der großflächigen feuchten bis nassen Grünländer mit eingelagerten Resten der ehemals flächenmäßig ausgedehnten

Moore. Insbesondere sollen die kalkreichen Lebensraumtypen im Komplex mit Lebensräumen der Nieder-/Übergangsmoore erhalten werden.

Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet oder dessen Erhaltungsziele sind nicht zu erkennen. Europäische Vogelschutzgebiete sind auch im größeren Umkreis der Gemeinde Süderhastedt nicht vorhanden.



Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Hauptkarte 2

Die Hauptkarte 2 schreibt Süderhastedt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung zu, welches weiträumig in Westen, Süden und Osten verläuft. Nördlich, östlich und südlich an die Gemeinde angrenzend verläuft eine Knicklandschaft. Auch im Westen befindet sich eine weitere Knicklandschaft.

Nordwestlich von Süderhastedt befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 (1) BNatSchG i.V.m § 15 LNatSchG.

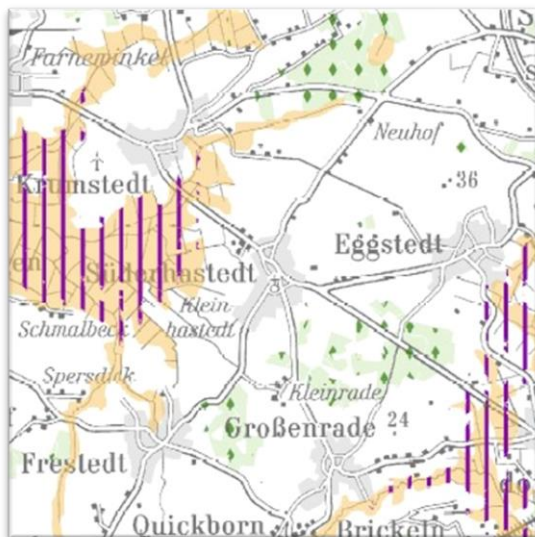


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Hauptkarte 3

Westlich der Gemeinde befinden sich laut Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans klimasensitiver Boden in Kombination mit einem Hochwasserrisikogebiet nach §§ 73, 74 WHG. Auch südöstlich der Gemeinde befinden sich klimasensitive Böden zusammen mit einem Hochwasserrisikogebiet nach §§ 73, 74 WHG. Im Norden und Süden befindet sich ein Wald > 5 ha.

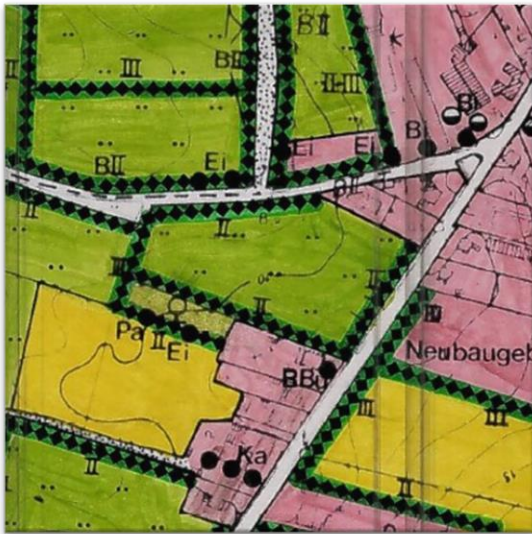


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan - Bestand (1998)

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Süderhastedt (Stand 1998) weist das Plangebiet in der Bestandskarte als Wirtschafts-/Wechselgrünland aus. Im Süden grenzen Acker/Ackergras und eine Siedlungsfläche an. Westlich und Nordwestlich befinden sich weitere Wirtschafts-/Wechselgrünlandflächen. Im Norden und Osten wird das Plangebiet von weiteren Siedlungsflächen umgeben.

2.3 Flächennutzungs- und Bebauungsplan



Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde sieht für den Plangeltungsbereich derzeit eine Fläche für Landwirtschaft im Süden und im Norden eines Gewerbegebiets (GE) vor. Daher wird eine Berichtigung des Flächennutzungsplans vorgenommen, bei welcher die landwirtschaftliche Fläche im Süden als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen wird und das Gewerbegebiet im Norden, durch Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3, zu einer landwirtschaftlichen Fläche umgewandelt wird.

Für die vorgesehene Realisierung der Wohnbaufläche (W) ist die 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Normalverfahren inkl. Umweltprüfung und Umweltbericht erforderlich.

2.4 Innenentwicklung und Alternativenprüfung

2.4.1 Innenentwicklung

Die Gemeinde Süderhastedt weist keine Zentralörtliche Funktion auf und befindet sich im Kreis Dithmarschen. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Süderhastedt beträgt aktuell 36 Wohneinheiten. Im Jahr 2022 sind amtsseitig 4 Baufertigstellungen verzeichnet. Auf der Wohnbaufläche (W) können rund 15 Baugrundstücke realisiert werden. Insofern kann der wohnbauliche Entwicklungsrahmen sicher eingehalten werden.

Im Rahmen der Innenentwicklungspotenzialanalyse erfolgte 2022 eine Abfrage der aufgeführten Baulücken und Erweiterungsflächen. Die Gemeinde Süderhastedt verfügt über 15 Baulücken, 14 Leerstände und 10 Entwicklungsflächen. Die Abfrage hat bei einer Rücklaufquote von 33 % ergeben, dass kein Eigentümer veräußerungsbereit ist. Die ausgewählte Potenzialfläche stellt die Erweiterungsfläche mit guter Eignung in der Gemeinde Süderhastedt dar.

2.4.2 Alternativenprüfung

Um eine städtebaulich gute und raumordnerisch verträgliche Fläche zur Siedlungsentwicklung zu finden, hat die Gemeinde Süderhastedt die grundsätzlich für eine Bebauung in Frage kommenden Freiflächen im planungsrechtlichen Außenbereich bewertet.

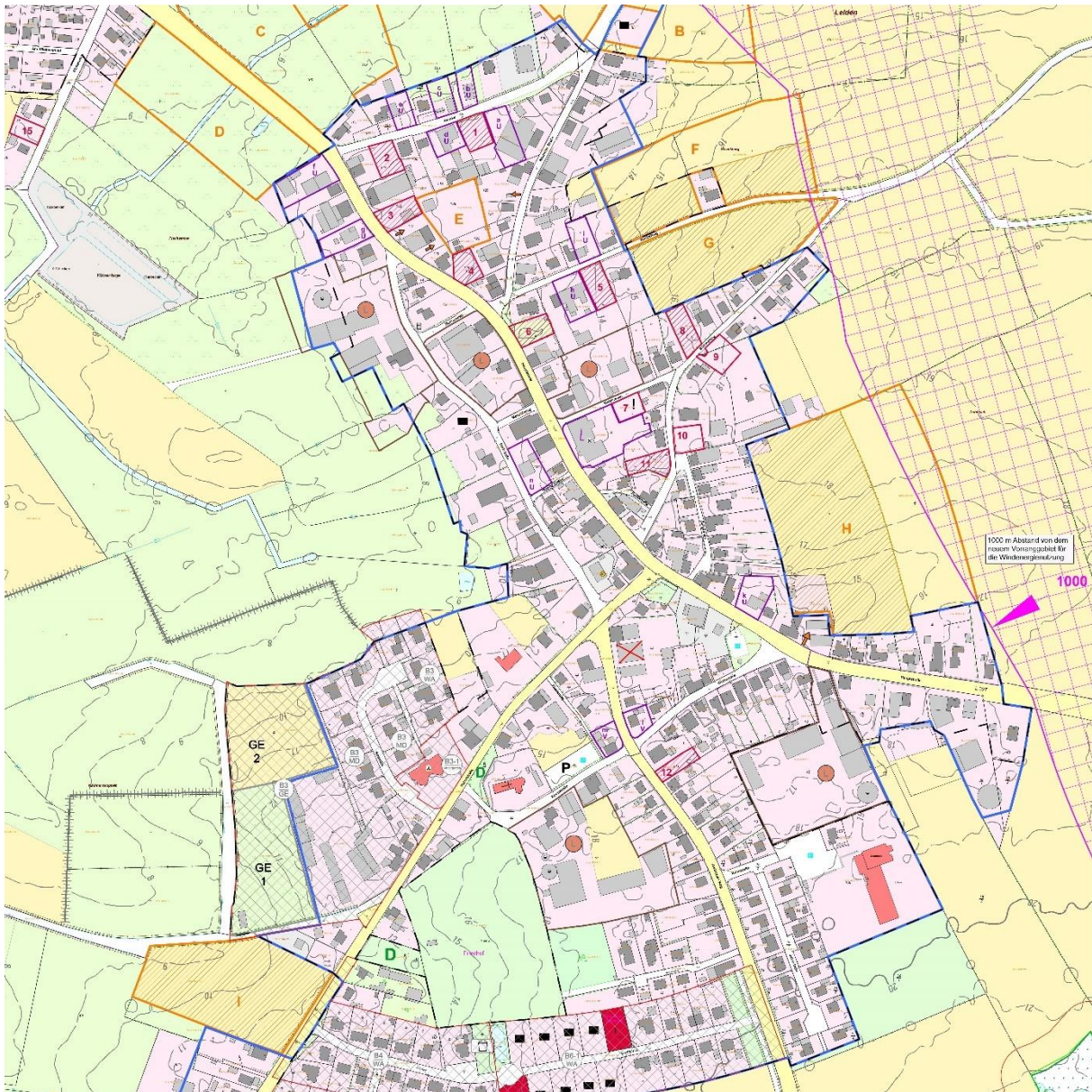


Abbildung 8: Innenentwicklungspotenziale der Gemeinde Süderhastedt (2021)

Die Gemeinde verfügt insgesamt über 11 Entwicklungsflächen, von denen die Flächen F, G, H und I gut geeignet sind. Berücksichtigt wurden dabei auch fachplanerische und raumordnerische Vorgaben und Ausweisungen sowie die derzeitige Nutzung und Verfügbarkeit.

Für die Flächen A und B ist neben der schon peripheren Lage der Abstand zu den Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Da beide Flächen zum Teil den 1.000 m Abstand zum Vorranggebiet für Windenergienutzung unterschritten wird, ist mit erhöhten Immissionen zu rechnen.

Bei den Flächen C und D ist neben der peripheren Lage vor allem der Niederungsbe-
reich von Bedeutung, sodass die Flächen nur bedingt als Erweiterungsflächen geeignet sind.

Für die Entwicklungsfläche E gibt es noch keine gesicherte Zufahrt.

Für ein Teil der Fläche F ist perspektivisch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 zur Schaffung von Wohnbauflächen geplant.

Die Fläche H ist nur bedingt gut geeignet, da ein Teil der Fläche den Abstand von 1.000 m zum Vorranggebiet für Windenergienutzung unterschreitet und die Fläche so nicht ganz genutzt werden kann.

Die Flächen J und K haben durch ihre periphere Lage keine gesicherte Erschließungsmöglichkeiten. Beide Flächen sind durch potenzielle Geruchsimmissionen durch die beiden angrenzenden landwirtschaftlichen Hofstellen belastet.

Die Fläche G und I haben beide eine gute Anbindung zum Ortszentrum und sind beide gut geeignet. Die Gemeinde hat sich aber aufgrund der Nähe zu Kindergarten und Schule, sowie der städtebaulich räumlichen Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 4 für die Fläche I entschieden.

3. Erläuterung der Plandarstellungen

3.1 Art der Nutzung

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Wohnbaufläche geschaffen werden.

Entsprechend den Planungszielen der Gemeinde Süderhastedt werden die im Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gelegenen Bauflächen als Wohnbaufläche (W) gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 (1) Nr. 1 BauNVO dargestellt.

Die bisherige Gewerbefläche wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

3.2 Grünordnung

Die Flächen des Plangebiets wurden bisher landwirtschaftlich intensiv genutzt und bestehen zurzeit aus einem mäßig artenreichem Wirtschaftsgrünland, die durch Knicks begrenzt werden. Die Ackerfläche im Plangebiet weist damit eine allgemeine Bedeutung für Natur und Landschaft auf. Westlich sowie Nordwestlich grenzen weitere landwirtschaftlich genutzt Ackerflächen an das Plangebiet an. Der Geltungsbereich wird bis auf den Nordosten von einer Knickstruktur begrenzt.

Mit den grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet ist beabsichtigt, vorhandene Grünstrukturen innerhalb des Plangebietes zu bewahren, sowie die Einbindung des Plangebietes in das Landschaftsbild zu gewährleisten.

3.2.1 Artenschutz

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hinaus sind in der Bauleitplanung Aussagen zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz), d. h. zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten zu treffen. Überschlägig betrachtet sind unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotsbestände zu erwarten.

Nach einer ersten Einschätzung ist bereits absehbar, dass die Planung ohne Verstöße gegen artenschutzrechtliche Vorgaben umsetzbar ist, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden (vgl. Ziffer 3.2.2 und Umweltbericht, Ziffer 7.4.1).

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 8) wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Potenzialabschätzung zu möglichen Lebensräumen von Pflanzen und Tieren) erarbeitet und Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

3.2.2 Vermeidung und Minimierung

Da der Flächennutzungsplan nur einen relativ unscharfen Rahmen für die Bebauungsplanung vorgibt, sind detaillierte Angaben zum Umfang der mit der Planung verbundenen Eingriffe sowie zum Ausgleich auf dieser Ebene nicht möglich. Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen können nur grob umrissen werden. Es wird daher an dieser Stelle auf Aspekte hingewiesen, zu denen in den Bebauungsplänen verbindliche Festsetzungen zu treffen sind.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind so weit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Sofern Eingriffe unvermeidbar sind und ihre Auswirkungen nicht weiter minimiert werden können, sind diese auszugleichen. Die Ausgleichermittlung erfolgt auf Basis des gemeinsamen Runderlasses ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Az.: V 531-5310.23 vom 09.12.2013).

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter. Überschlägig sind im Zuge der Bauleitplanverfahren folgende **Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen** anzuwenden:

- Durch die Reduzierung der Grundflächen der baulichen Anlagen auf das notwendige Maß wird dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.
- Die Versiegelung ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

- Durch die Festsetzung von Höhenbegrenzungen von baulichen Anlagen sind Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu minimieren.
- Straßenverkehrsflächen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Minimierung von Verkehrslärm vorzusehen.
- Durch die geplante Eingrünung der bebauten Fläche wird das Plangebiet in das Landschaftsbild eingegliedert.
- Der bestehenden Knicks entlang der Plangebietsgrenzen sind zum dauerhaften Erhalt festzusetzen. Auf Bebauungsplanebene der Wohnbaufläche sind die freizuhaltenden Schutzflächen zu beachten.
- Das Regenwasser soll über ein neu anzulegendes Regensickerbecken (RSB) im Plangebiet versickert werden. Der Eingriff in den Wasserhaushalt wird so minimiert.
- Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 8) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten.
- Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen. Bezüglich des Verkehrslärms sind Schutzmaßnahmen vorzusehen.

3.2.3 Ausgleich

Die vorliegende Planung ermöglicht die Schaffung von Wohnbaubauflächen. Dadurch kommt es zu einer Neuversiegelung bisheriger landwirtschaftlicher Flächen. Mit Umsetzung des Vorhabens sind trotz der im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehenen Reduzierung der GRZ auf ein notwendiges Maß erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden / Fläche zu erwarten, da Freifläche in Anspruch genommen wird und Flächen neu versiegelt und überbaut werden können, die sich derzeit noch in landwirtschaftlicher Nutzung befinden. Hierfür sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens folgende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist für das Gebiet des Flächennutzungsplans davon auszugehen, dass überschlägig etwa 0,65 ha Fläche neu versiegelt werden dürfen.

Gemäß Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn mindestens im Verhältnis 1 : 0,5 Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und zu einem naturbetonten Biototyp entwickelt werden. Entsprechend ist ein Ausgleich von ca. 0,33 ha erforderlich.

3.3 Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich im Norden zu einem kleinen Teil in einem archäologischen Interessengebiet. Zurzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Es wird weitergehend auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) verwiesen.

3.4 Immissionsschutz

3.4.1 Verkehrslärm

Der Geltungsbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Süderhastedt grenzt unmittelbar an die Landesstraße 141 (L 141) an. Hier kommt es aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens zu Lärmimmissionen. Im Rahmen des Bauverfahrens ist eine Verkehrslärmermittlung durchzuführen.

Die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) werden aufgrund überschlägiger Berechnungen im Plangebiet eingehalten. Eine Überschreitung der Orientierungswerte ist insbesondere nachts zu erwarten. Falls die Orientierungswerte der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau in den überbaubaren Bereichen überschritten werden, sind durch geeignete Festsetzungen Maßnahmen zu ergreifen, um einen ausreichenden Schallschutz zu gewährleisten.

3.4.2 Geruchsmissionen

Durch die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe können Geruchsmissionen entstehen. Diesbezüglich ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Geruchsgutachten zur Beurteilung der Auswirkungen und ggf. Festlegung von Immissionsschutzmaßnahmen zu erstellen. Aufgrund der Art und des Umfangs der landwirtschaftlichen Betriebe und des Abstands zum Plangebiet ist bei überschlägiger Betrachtung zu erwarten, dass die Immissionswerte eingehalten werden können.

3.5 Störfallbetriebe

In der näheren Umgebung zum Plangebiet sind keine Störfallbetriebe vorhanden. Das Plangebiet befindet sich insoweit nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Im Plangebiet selbst sind Störfallbetriebe nicht zulässig.

4. Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird über die Landesstraße L 141 (Schulstraße) an das örtliche Verkehrsnetz unmittelbar angebunden.

5. Technische Infrastruktur

5.1 Versorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Wasserverband Süderdithmarschen. Eine Trinkwasserleitung (Trinkwasserleitung DN 500) läuft im Norden direkt durch das Plangebiet. In Abstimmung mit dem Wasserverband Süderdithmarschen wird diese Leitung umgelegt und soll unter der Planstraße verlaufen, bis die Leitung wieder an die bestehende Leitung im Südosten des Plangebiets angeschlossen werden kann. Die Trinkwasserleitung läuft weiter nach Kleinhastedt.

Eine umfassende Versorgungsinfrastruktur ist innerhalb des Plangebietes noch nicht vorhanden und im Rahmen der Erschließungsplanung anzulegen.

Die Trinkwasserversorgung wird durch Anschluss an das zentrale Leitungsnetz des Wasserverbandes Süderdithmarschen sichergestellt.

Die Löschwasserversorgung erfolgt in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr. Das Arbeitsblatt W 405 – Februar 2008 (Breitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung: DVWG, Bonn, Februar 2008) ist für die Löschwasserversorgung zu beachten.

Die Stromversorgung wird durch das Leitungsnetz an der Schulstraße sichergestellt und erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

Die Telekommunikation soll durch Anschluss an das örtliche Glasfasernetz sichergestellt werden.

5.2 Entsorgung

Entsorgungsinfrastruktur ist innerhalb des Plangebietes noch nicht vorhanden. Diese ist im Zuge der Erschließungsplanung herzustellen.

Das Schmutzwasser wird durch das Freigefälle zum Regensickerbecken (RSB) geleitet und dann per Druckrohrleitung in die Landesstraße 141 gepumpt.

Eine dezentrale Versickerung ist aufgrund der zu geringen Wasserleitfähigkeit, nach ATV A138 nicht möglich. Für die Entwässerung der Straßenverkehrsflächen und der Baugrundstücke ist ein ausreichend dimensioniertes Regenrückhaltebecken vorzusehen.

Die Abfallbeseitigung erfolgt gemäß Abfallsatzung des Kreises Dithmarschen und wird durch vom Kreis beauftragte Entsorgungsunternehmen sichergestellt.

6. Flächenbilanzierung

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist rund 2,4 ha groß.

7. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

7.1 Inhalte und Ziele

7.1.1 Angaben zum Standort

Der etwa 2,4 ha große Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich westlich der Schulstraße (L 141) sowie nördlich und südlich des Lappenweges.

Das Plangebiet grenzt an drei Seiten an vorhandene Bebauung an. Es umfasst das Flurstück 94 der Flur 6, das Flurstück 67 sowie Teile des Lappenweges mit den Teilstücken 88 und 89 der Flur 6 in der Gemeinde und Gemarkung Süderhastedt. Die Fläche des Plangebiets wird neben dem Lappenweg intensiv landwirtschaftlich genutzt und wird partiell durch Knicks begrenzt. Das nördliche Teilgebiet wird im Flächennutzungsplan von 1975 als Gewerbefläche ausgewiesen.

7.1.2 Art des Vorhabens und Darstellungen

Die Gemeinde Süderhastedt beabsichtigt, westlich der L 141, südlich des Lappenweges, die Errichtung einer Wohnbaufläche (W). In diesem Zuge wird der nördlich des Lappenweges liegende Teilbereich, der im Flächennutzungsplan bislang als Gewerbefläche ausgewiesen ist, in eine landwirtschaftliche Fläche umgewandelt. Von einer Realisierung der unmittelbar angrenzenden Gewerbefläche ist nicht mehr auszugehen. Das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 ist weitgehend abgeschlossen. Für den Bebauungsplan Nr. 8 wird ein Heilungsverfahren durchgeführt.

Für die Realisierung des Vorhabens sind neben der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 sowie die 8. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Pläne sind im Normalverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht aufzustellen.

7.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist rund 2,4 ha groß. Der Geltungsbereich wird südlich des Lappenweges als Wohnbaufläche (W) und im Norden als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

7.1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

7.1.4.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind unter anderem in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan beschrieben.

Tiere und Pflanzen, Biotop

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

„Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen.“

Darüber hinaus heißt es in § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotop und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.“

Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen werden in § 39 (5) BNatSchG Schutzfristen für Beseitigung von Gehölzen dargelegt. Demnach ist es verboten,

„Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen [...]“

Um den zentralen Ursachen des Insektensterbens entgegenzuwirken und die Lebensbedingungen für Insekten in Deutschland zu verbessern, wurde mit der 3. Änderung des Bundesnaturschutzgesetz folgende Formulierung aufgenommen:

„Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind. Satz 1 gilt auch für die wesentliche Änderung der dort genannten Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Bestehende Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 d Nummer 3 um- oder nachzurüsten.“

In § 44 (1) BNatSchG sind Zugriffsverbote für den Schutz von besonders oder streng geschützten Arten formuliert. Danach ist es verboten,

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Natura 2000-Gebiete

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG. Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie [...] geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.“

Boden / Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 a (2) des Baugesetzbuches fest:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen [...] Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz in § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können.“

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz in § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

„Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.“

Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen [...]; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich "die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft" auf Dauer zu sichern.

Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm. Für die Bewertung der Geruchsbelastung ist die TA-Luft maßgebend.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. [...] Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

7.1.4.2 Fachplanungen

Landesentwicklungsplan

Laut dem Landesentwicklungsplan (LEP 2021) liegt die Gemeinde Süderhastedt (Einwohner:innen: 758 – Stand 31.12.2021) im ländlichen Raum zwischen dem Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrum Meldorf und dem Unterzentrum Burg (Dithmarschen).

Süderhastedt liegt in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Direkt westlich grenzt ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft an.

Im Westen des Gemeindegebietes verläuft eine Biotopverbundachse auf Landesebene (ohne Küsten und Elbe).

Regionalplan Planungsraum IV

Laut Regionalplan für den Planungsraum IV (RP 2005) aus dem Jahr 2005, liegt die Gemeinde Süderhastedt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Im Süden und im Westen liegen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

In dem RP-Entwurf von 2023 ist die Gemeinde Süderhastedt als Gemeinde mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion ausgewiesen.

Regionalplan für den Planungsraum III (Windenergie an Land)

Der Regionalplan für den Planungsraum III (Windenergie an Land) von 2020 sieht, 1,8 km nordöstlich des Plangebietes, Vorranggebiete für die Windenergienutzung vor.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2020 zeigt in der Hauptkarte 1, dass das Plangebiet westlich direkt neben einem Wiesenvogelbrutgebiet liegt.

Nordöstlich und südwestlich der Gemeinde liegen vermehrt Verbundachsen vor. Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt westlich in etwa 1,7 km Entfernung. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet DE 1920–301 „Windberger Niederung“. Übergreifendes Schutzziel für die Niederungslandschaft ist die Erhaltung der großflächigen feuchten bis nassen Grünländer mit eingelagerten Resten der ehemals flächenmäßig ausge-

dehnten Moore. Insbesondere sollen die kalkreichen Lebensraumtypen im Komplex mit Lebensräumen der Nieder-/Übergangsmoore erhalten werden.

Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet oder dessen Erhaltungsziele sind nicht zu erkennen. Europäische Vogelschutzgebiete sind auch im größeren Umkreis der Gemeinde Süderhastedt nicht vorhanden.

Die Hauptkarte 2 schreibt Süderhastedt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung zu, welches weiträumig in Westen, Süden und Osten verläuft. Nördlich, östlich und südlich an die Gemeinde angrenzend verläuft eine Knicklandschaft. Auch im Westen befindet sich eine weitere Knicklandschaft.

Nordwestlich von Süderhastedt befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 (1) BNatschG i.V.m § 15 LNatSchG.

Westlich der Gemeinde befinden sich laut Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans klimaintensiver Boden in Kombination mit einem Hochwasserrisikogebiet nach §§ 73, 74 WHG. Auch südöstlich der Gemeinde befinden sich klimaintensive Böden zusammen mit einem Hochwasserrisikogebiet nach §§ 73, 74 WHG. Im Norden und Süden befindet sich ein Wald > 5 ha.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde sieht für den Plangeltungsbereich derzeit eine Fläche für Landwirtschaft im Süden und im Norden eines Gewerbegebiets (GE) vor. Daher wird eine Berichtigung des Flächennutzungsplans vorgenommen, bei welcher die landwirtschaftliche Fläche im Süden als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen wird und das Gewerbegebiet im Norden, durch Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3, zu einer landwirtschaftlichen Fläche umgewandelt wird.

Für die vorgesehene Realisierung der Wohnbaufläche (W) ist die 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Normalverfahren inkl. Umweltprüfung und Umweltbericht erforderlich.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Süderhastedt (Stand 1998) weist das Plangebiet in der Bestandskarte als Wirtschafts-/Wechselgrünland aus. Im Süden grenzen ein Acker/Ackergras und eine Siedlungsfläche an. Westlich und nordwestlich befinden sich weitere Wirtschafts-/Wechselgrünlandflächen. Im Norden und Osten wird das Plangebiet von weiteren Siedlungsflächen umgeben.

7.1.4.3 Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange

Die vorstehenden Fachpläne werden insbesondere im Rahmen der Bestandsaufnahme der Schutzgüter herangezogen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt u. a. anhand der oben aufgeführten Fachgesetze und Fachplanungen. Ziele und Umweltbelange werden darüber hinaus im Rahmen der Vermeidungs-, Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

Insbesondere dem Bodenschutz kommt im Rahmen der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten ein besonderes Gewicht bei.

7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird auf Basis des Landschaftsrahmenplans und des Landschaftsplans und weiterer umweltbezogener Informationen sowie von Ortsbegehungen, zuletzt am 22.03.2024, eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

7.2.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

7.2.1.1 Bestand

Biotop- und Nutzungsstruktur

Der Bestand an Biototypen im gesamten Plangebiet der 8. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Folgenden auf Grundlage einer Biototypenkartierung durch Ortsbegehung, zuletzt am 22.03.2024, beschrieben.

Bezeichnungen und Code der Biototypen orientieren sich an der ‚Kartieranleitung und Standardliste der Biototypen Schleswig-Holsteins Version 2.2.1‘ (LfU 2024).

Im Plangebiet sind folgende Biototypen vorhanden:

- Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)
- Typischer Knick (HWy)
- Durchgewachsener Knick (HWb)
- Vollversiegelte Verkehrsfläche (SVs)

Eine nähere Erläuterung der Biototypen der Wohnbaufläche findet auf Bebauungsplanebene statt.

Gesetzlich geschützte Biotope

In der Biotopkartierung Schleswig-Holstein sind für den Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans neben den Knicks keine gesetzlich geschützten Biotope dargestellt.

Entlang der Geltungsbereichsgrenzen des Plangebiets befinden sich Knicks. Knicks weisen eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft auf und sind gemäß § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG dauerhaft zu erhalten und zu schützen.

Bei den nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotopen gemäß Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein handelt es sich um ein, im Südwesten in ca. 540 m

Entfernung, liegenden Erlen-Bruchwald (WBe) und ein, im Südosten etwa 730 m entfernten, dystrophen Stillgewässers (FKd).

Natura 2000-Gebiete

Gemäß § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind. EU-Vogelschutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie bilden das Europäische Schutzgebietsnetz ‚Natura 2000‘.

Bei dem nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Windberger Niederung“ (DE 1920-301) etwa 2,0 km südwestlich des Plangebietes.

Übergreifendes Schutzziel für die Niederungslandschaft ist die Erhaltung der großflächigen feuchten bis nassen Grünländer mit eingelagerten Resten der ehemals flächenmäßig ausgedehnten Moore. Insbesondere sollen die kalkreichen Lebensraumtypen im Komplex mit Lebensräumen der Nieder- / Übergangsmoore erhalten werden.

Naturschutzgebiete

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Kleve“ befindet sich in etwa 8,3 km südwestlicher Richtung vom Plangebiet. Das mit der Verordnung vom 08.11.1962 ausgewiesene, etwa 12 ha große, Gebiet umfasst zahlreiche Flurstücke der Gemarkung Hopen im Kreis Süderdithmarschen.

Landschaftsschutzgebiete

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet liegt etwa 330 m südlich vom Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans. Es handelt sich dabei um das Gebiet „Kliffplateau“, das mit Verordnung vom 03.05.2022 ausgewiesen wurde und ca. eine 5.422 ha große Fläche hat.

Der allgemeine Schutzzweck dieses Landschaftsschutzgebiets ist der Erhalt des naturraumtypischen Landschaftsbildes mit seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit, seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung sowie die Erhaltung von vertikalen und großflächigen horizontalen Bauwerken, Anlagen und Strukturen entlang des nur gering beeinträchtigten, naturraumtypischen Landschaftsbildes mit seiner Bedeutung für das Landschaftserleben.

Biologische Diversität

Die biologische Diversität eines Gebiets wird von den abiotischen, den biotischen und den anthropogenen Faktoren maßgeblich beeinflusst. Die Habitatstruktur des Plangebiets weist eine durchschnittliche Strukturvielfalt auf und bietet relativ häufig vorkommenden Tierarten Lebensraum. Die Knickstrukturen entlang der Geltungsbereichsgrenze können potenziell auch seltenere Arten beherbergen.

Biotopverbund

Nördlich des Plangebietes befindet sich in ca. 1,2 km das Gebiet „Heideweg nördlich Süderhastedt“ mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Das Plangebiet selbst ist nicht als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems oder als Schwerpunktbereich gekennzeichnet.

Tiere und Pflanzen

Aufgrund des Bestands an Biotoptypen im Plangebiet und im Umgebungsbereich ist ein Vorkommen von überfliegenden Fledermäusen, Gehölzfreibrütern sowie Bodenbrüter im Plangebiet möglich.

7.2.1.2 Bewertung der Auswirkungen

Biotop- und Nutzungsstruktur

Im Bereich des Plangebietes befinden sich Biotope mit geringer bis hoher Bedeutung (Knicks) für den Naturschutz. Das Plangebiet ist kein Teil eines Biotopverbundsystems.

Gesetzlich geschützte Biotope

Auswirkungen auf die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope sind bei Durchführung der Planung aufgrund der vorliegenden Abstände nicht zu erwarten.

Bei der Bauleitplanung ist der Knickschutz zu beachten. Beeinträchtigungen der landschaftsökologischen Funktionen von Knicks sind zu vermeiden. Soweit Eingriffe in Knicks erforderlich sind, sind diese von der Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen und müssen dementsprechend ausgeglichen werden.

Zum Schutz des Knicks ist von baulichen Anlagen und Nebenanlagen ein freizuhaltenen Schutzstreifen vom Knickfuß an vorzusehen.

Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Windberger Niederung“ (DE 1920-301) etwa 2,0 km südwestlich des Plangebietes.

Eine Beeinträchtigung des Gebietes und seiner Schutzziele ist aufgrund des vorliegenden Abstandes zwischen Schutzgebiet und Plangeltungsbereich nicht zu erwarten.

Naturschutzgebiete

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Kleve“ befindet sich in etwa 8,3 km südwestlicher Richtung vom Plangebiet.

Aufgrund des vorliegenden Abstands zum Plangebiet sind bei Durchführung der Planung keine Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiete

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet liegt etwa 330 m südlich vom Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans. Es handelt sich dabei um das Gebiet „Kliffplateau“.

Auswirkungen auf das genannte Schutzgebiet sind aufgrund des vorliegenden Abstands zum Plangebiet nicht zu erwarten.

Biologische Diversität

Im Bereich des Plangebietes befinden sich Biotop mit geringer bis hoher Bedeutung für den Naturschutz. Der Knick, als naturschutzfachlich besonders relevantes Biotop, sollte möglichst erhalten bleiben. Soweit Knickeingriffe erforderlich sind, sind diese dementsprechend auszugleichen. Es ist im Rahmen der Planung nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der biologischen Diversität zu rechnen.

Biotopverbund

Das Plangebiet ist kein Teil eines Biotopverbundsystems und weist aufgrund der bestehenden Nutzung eine geringe Bedeutung für den Biotopverbund auf.

Nördlich des Plangebietes befindet sich in ca. 1,2 km das Gebiet „Heideweg nördlich Süderhastedt“ mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotoptypenverbundsystems.

Mit einer Beeinträchtigung dieser Verbundachse ist im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglichten Vorhabens nicht zu rechnen.

Mit der Umsetzung der Planung sind keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Biotop, Tiere und Pflanzen verbunden, soweit die aufgezeigten Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Tiere und Pflanzen

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hinaus sind in der Bauleitplanung des Wohngebiets Aussagen zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz), d. h. zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten zu treffen. Überschlüssig betrachtet sind unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

Eine detaillierte Betrachtung und Bewertung des Schutzgutes ist im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags auf Bebauungsplanebene durchzuführen.

Im Rahmen der Realisierung der Bebauungsvorhaben sind zudem geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in das Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen zu entwickeln. Der Eingriff in gesetzlich geschützte Biotop ist entsprechend auszugleichen.

7.2.2 Schutzgut Boden / Fläche

7.2.2.1 Bestand

Die Bodenschutz- und Flächenbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und der Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Minimierung und Ausgleich von Beeinträchtigungen geprüft.

Das Plangebiet liegt im Naturraum der Heide-Itzehoer Geest. Der geologische Untergrund besteht überwiegend aus saaleiszeitlichen Sanden und Lehmen, aus denen sich in erster Linie Podsole und Braunerde-Podsole entwickelten.

Der im Plangebiet vorliegenden Leitbodentyp wird nach Bodenübersichtskarte des Landes Schleswig-Holstein als Gley-Podsol mit Gley und Podsol benannt.

In der bodenfunktionalen Gesamtbewertung des Landes Schleswig-Holstein wird dem Boden im Bereich des Plangebietes eine sehr geringe bodenfunktionale Gesamtleistung zugeordnet.

Der Boden ist in seinem natürlichen Aufbau und in seinen Funktionen zu erhalten und zu schützen.

7.2.2.2 Bewertung der Auswirkungen

Durch Bodenversiegelungen, Bodenabtrag und Bodenauffüllungen wird die Funktionsfähigkeit wie Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens sowie das Ökosystem Boden stark verändert und eingeschränkt.

Der Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fällt durch Versiegelung fort. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden, so dass die Speicherfähigkeit (Wasser, Nährstoffe und Luft) reduziert wird bzw. vollständig zum Erliegen kommt.

Teilversiegelung reduziert die Bodenfunktion, sodass diese eingeschränkt erhalten bleibt.

Hinsichtlich der in Anspruch zu nehmenden Fläche durch die Planung des Wohnbaugebiets werden bisher stark anthropogen überprägte Böden (landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche, die zurzeit ein mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland ist) in Anspruch genommen.

Der im Plangebiet vorliegende Bodentyp wird nicht als besonders selten oder schützenswert bewertet.

Im Eingriffsbereich liegen auf Grundlage verfügbarer Informationen keine Flächen, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in beson-

derer Weise beeinträchtigen können. Entsprechend wird bei den Böden im Eingriffsbereich im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen.

Die Nutzung des Wohnbaugebiets wird von einer ehemaligen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in eine Wohnbaufläche umgewandelt. Dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1 a (2) BauGB) wird im geplanten Vorhaben durch die Festsetzung einer mäßigen Grundflächenzahl nachgekommen.

Im Norden des Plangebiets, durch Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3, wird eine Gewerbefläche in eine landwirtschaftliche Fläche umgewandelt. Auf der landwirtschaftlichen Fläche sind mit den üblichen Auswirkungen der landwirtschaftlichen Nutzung auf das Schutzgut Boden zu rechnen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

7.2.3 Schutzgut Wasser

7.2.3.1 Bestand

Grundwasser

Der Planungsraum liegt im Grundwasserkörper Miele - Altmoränengeest (Ei21), der eine Gesamtfläche von etwa 143,7 km² umfasst.

Der chemische Zustand ist laut Steckbrief des Grundwasserkörpers (MELUND 2021) schlecht, wodurch der Grundwasserkörper eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verunreinigungen von der Oberfläche (landwirtschaftliche Nutzung) aufweist.

Südlich in etwa 2,9 km Entfernung liegt das Trinkwasserschutzgebiet Kunden / Hindorf / Hopen.

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer, die potenziell durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Südwestlich des Plangebietes verläuft in etwa 340 m Entfernung der Verbandsvorfluter Redbek 0503 des Sielverbandes Südertal.

Richtung Südosten in 730 und 740 m Entfernung sind dystrophische Stillgewässer aufzufinden.

7.2.3.2 Bewertung der Auswirkungen

Die durch einer Wohnbaufläche entstehende Versiegelung des Bodens entzieht dem Wasserkreislauf die Möglichkeit, Niederschlagswasser zurück- und somit dem Prozess der Grundwasserneubildung zuzuführen.

Mit der Umsetzung der Planung werden voraussichtlich bis zu 0,65 ha Fläche neu voll- oder teilversiegelt.

Auf Bebauungsplanebene der Wohnbaufläche ist der Grundwasserstand zu ermitteln und das zusätzliche Oberflächenwasser, das durch Versiegelung der Bodenfläche entsteht, zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf das außerhalb des Plangebiets liegende Trinkwasserschutzgebiet oder der Oberflächengewässer (Verbandsvorfluter und dystrophische Stillgewässer) sind nicht zu erwarten.

Überschlägig sind erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Wasser nicht zu erwarten, soweit auf Bebauungsplanebene der Wohnbaufläche die entsprechenden Minimierungsmaßnahmen eingehalten und durchgesetzt werden.

7.2.4 Schutzgut Klima / Luft

7.2.4.1 Bestand

In seiner Grundausrprägung ist das lokale Klima durch die Lage des Planungsraums zwischen Nord- und Ostsee als gemäßigt temperiert und ozeanisch bestimmt zu bezeichnen. Charakteristisch sind feuchtkühle Sommer und relativ milde Winter.

Kaltluftentstehung und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima.

7.2.4.2 Bewertung der Auswirkungen

Bodenversiegelungen und Bebauungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird. Der Luftaustausch, bedingt durch den Land-Seewind-Zyklus, findet kontinuierlich mit der Umgebung statt.

Mit der Umsetzung der Planung der Wohnbaufläche sind Befestigungen in vollversiegelnder Bauweise verbunden. Daher kann es temporär zu kleinklimatischen Veränderungen kommen. Wesentliche Auswirkungen auf das lokale Klima sind jedoch nicht zu erwarten.

Belastungen der Luft durch Schadstoffe aus dem Kfz-Verkehr der Neueinwohner der geplanten Wohnbaufläche sind im Umfang als gering einzustufen.

Im Allgemeinen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft erwartet.

7.2.5 Schutzgut Landschaft

7.2.5.1 Bestand

Das Orts- und Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet.

Das Plangebiet liegt im Naturraum der Heide-Itzehoer Geest, die durch eine ausgeprägte landwirtschaftliche Nutzung und anthropogene Beeinflussung gekennzeichnet ist.

Das Plangebiet befindet sich angebunden an die Ortslage und ist im Süden und Osten von (Wohn)-Bebauung umgeben. Westlich des Plangebiets befinden sich landwirtschaftliche Flächen und im Norden ist ein Gewerbegebiet (GE). Entlang der Geltungsbereichsgrenzen verlaufen Knicks die als positives Landschaftsbildelement dienen.

Der Landschaftsbildwert des Plangebiets ist im Allgemeinen als gering einzustufen.

7.2.5.2 Bewertung der Auswirkungen

Das Plangebiet weist eine geringe bis allgemeine Bedeutung für die Eingliederung in das Landschaftsbild, da das Wohngebiet ehemals eine landwirtschaftliche Fläche in unmittelbarer Ortsrandlage war und zurzeit aus einem mäßig artenreichen Wirtschaftsgrünland besteht. Der Teilbereich im Norden ist im Bestand ebenfalls ein mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland mit geringem Wert für das Landschaftsbild.

Die Realisierung einer Wohnbaufläche erfolgt in einem bereits durch Bebauung geprägten Bereich. Durch die festgesetzte maximal eingeschossige Bauweise sollen sich die Neubauten in die Eigenart der Bebauung in der Umgebung einfügen.

Zur Einbindung in das Landschaftsbild ist vorzusehen, dass die nördlichen, nordwestlichen, westlichen und östlichen Gebietsgrenzen des Wohngebiets (W) eingegrünt bleiben.

Mit der Umsetzung der Planung ist daher keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verbunden.

7.2.6 Schutzgut Mensch

7.2.6.1 Bestand

Erholungseignung

Die Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans schreibt das Süderhastedt sich in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung befindet, welches weiträumig in Westen, Süden und Osten verläuft. Nördlich, östlich und südlich an die Gemeinde an-

grenzend verläuft eine Knicklandschaft. Auch im Westen befindet sich eine weitere Knicklandschaft.

Immissionen

Der Geltungsbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Süderhastedt grenzt unmittelbar an die Landesstraße 141 (L 141) an. Hier kommt es aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens zu Lärmimmissionen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist eine Verkehrslärmermittlung durchzuführen.

Ebenso können durch die im Süden und im Osten zum Plangebiet liegenden landwirtschaftlichen Betriebe in etwa 250 m Entfernung mit Geruchsmissionen auf das Plangebiet einwirken.

Nördlich des Lappenwegs grenzt ein Gewerbegebiet an den Geltungsbereich.

Weitere wesentliche Immissionen von angrenzenden Nutzungen konnten nicht festgestellt werden.

Emissionen

Eine Beleuchtung des Wohngebiets (W) ist im notwendigen Umfang ist zu erwarten.

Während der Bauphase kann es durch den Baustellenverkehr und -betrieb zu Emissionen in Form von Lärm und Staub kommen. Diese Emissionen sind zeitlich begrenzt.

Bei Nutzung der Wohnbaufläche ist die Anwesenheit von Personen im Außenbereich der Gebäude und damit einhergehende Geräusche zu erwarten.

Durch den Kfz-Verkehr der Anwohner können ebenfalls zeitlich begrenzt Emissionen vom Plangebiet ausgehen.

Weitere wesentliche Emissionen durch das geplante Vorhaben konnten nicht festgestellt werden.

Abwasser/ Abfall

Im Bestand befindet sich keine Abwasserentsorgung im Plangebiet.

Die Abfallbeseitigung erfolgt gemäß Abfallsatzung des Kreises Dithmarschen und wird durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen vom Kreis sichergestellt.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind im Umweltbericht zu behandeln.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

In der näheren Umgebung zum Plangebiet sind keine Störfallbetriebe vorhanden.

7.2.6.2 Bewertung der Auswirkungen

Erholungseignung

Die örtliche Naherholung findet im ländlichen Umfeld von Süderhastedt statt. Das Plangebiet selbst weist im Bestand keine besondere Funktion für die Erholungsnutzung auf. Die Erholungsfunktion des Plangebietes ist als gering zu bewerten und von einer erheblichen Beeinträchtigung durch die Umsetzung des Vorhabens ist nicht auszugehen.

Die vorhandenen Knicks entlang der Gebietsgrenzen sollten als positiv prägende Landschaftselemente dauerhaft erhalten bleiben.

Immissionen

Die Wohnbaufläche (W) der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Süderhastedt grenzt unmittelbar an die Landesstraße 141 (L 141) an. Hier kommt es aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens zu Lärmimmissionen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist eine Verkehrslärmermittlung durchzuführen.

Die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) werden aufgrund überschlägiger Berechnungen im Plangebiet eingehalten. Eine Überschreitung der Orientierungswerte ist insbesondere nachts zu erwarten. Falls die Orientierungswerte der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau in den überbaubaren Bereichen überschritten werden, sind durch geeignete Festsetzungen Maßnahmen zu ergreifen, um einen ausreichenden Schallschutz zu gewährleisten.

Durch die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe können Geruchsmissionen entstehen. Diesbezüglich ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Geruchsgutachten zur Beurteilung der Auswirkungen und ggf. Festlegung von Immissionsschutzmaßnahmen zu erstellen. Aufgrund der Art und des Umfangs der landwirtschaftlichen Betriebe und des Abstands zum Plangebiet ist bei überschlägiger Betrachtung zu erwarten, dass die Orientierungswerte eingehalten werden können.

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3, der sich im Norden des Lappenweges befindet, wird ein Teil der Gewerbefläche (GE) in eine landwirtschaftliche Fläche umgewandelt. Somit wird Abstand von der geplanten Wohnbaufläche (W) zu dem Gewerbegebiet gewonnen und die möglichen Schallimmissionen reduziert.

Emissionen

Während der Bauphase sind Emissionen in Form von Lärm und Staub zu erwarten. Diese Emissionen sind zeitlich begrenzt, sodass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist.

Während der Bauphase kann es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Baustellen- und Lieferverkehr kommen. Diese Auswirkungen sind jedoch nur auf die Bauphase beschränkt und in der Gesamtbelastung als unerheblich anzusehen.

Während der Nutzung der Gebäude sind Lärmemissionen ausgehend von Fahrzeugbewegungen und Anwesenheit von Personen zu erwarten. Durch die Schaffung einer Wohnbaufläche ist nur ein geringfügiger Anstieg des Anwohnerverkehrs zu erwarten, der nicht zu einer erheblichen Zunahme des Verkehrsaufkommens in der Gemeinde führen wird.

Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtmissionen geschützt sind.

Von den vorhergesehenen Beleuchtungsquellen, die durch die baulichen Anlagen im Plangebiet neu entstehen, sind keine erheblichen Lichtmissionsauswirkungen zu erwarten.

Abwasser/ Abfall

Im Wohngebiet (W) ist eine Schmutzwasserpumpstation auf der RSB-Fläche anzulegen, welche das Schmutzwasser über eine neu anzulegende unterirdische Entsorgungsleitung in die bestehende Schmutzwasserleitungen abführt.

Bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Vorgaben sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Innerhalb des Plangebietes sind Störfallbetriebe unzulässig. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Verminderung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 (1) BImSchG zu beachten sind.

In der näheren Umgebung zum Plangebiet sind keine Störfallgebiete vorhanden.

7.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

7.2.7.1 Bestand

Bau- und Bodendenkmäler

Der nördliche Teil des Plangebietes der 8. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich in einem Archäologischen Interessensgebiet. Das Wohngebiet (W) befindet sich zu einem minimalen Teil in diesem Archäologischen Interessensgebiet. Das Archäologische Interessensgebiet dient zur Orientierung, so dass mit einem Erhöhten Aufkommen an archäologische Substanz bzw. archäologischen Denkmälern zu rechnen ist. Laut Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

des 06.05.2024 bestehen keine Bedenken gegenüber des Planvorhabens der Wohnbaufläche. Mit einer Beeinträchtigung des Archäologischen Interessensgebiet durch landwirtschaftliche Nutzung des nördlichen Teilbereiches des Plangebiets ist nicht zu rechnen.

Sonstige Sachgüter

Eine Trinkwasserleitung (Trinkwasserleitung DN 500) läuft im Norden direkt durch das Plangebiet.

Sonstige erheblichen Sachgüter, die potenziell durch die Umsetzung des Vorhabens betroffen sein könnten, wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

7.2.7.2 Bewertung der Auswirkungen

Bau- und Bodendenkmäler

Erkennbare Bau- oder Bodendenkmäler sind nicht betroffen. Auswirkungen auf Bau- oder Bodendenkmäler sind somit nicht erkennbar.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Auf § 15 DSchG wird weiterführend verwiesen.

Sonstige Sachgüter

In Abstimmung mit dem Wasserverband Süderdithmarschen wird die Trinkwasserleitung DN 500 umgelegt und soll unter der Planstraße des Wohngebiets (W) verlaufen, bis die Leitung wieder an die bestehende Leitung im Südosten des Wohngebiets angeschlossen werden kann. Die Trinkwasserleitung läuft weiter nach Kleinhastedt.

Beeinträchtigungen sonstiger Sachgüter sind nicht zu erwarten.

7.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freiflächen durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z.B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und liegen somit nicht im wesentlichen Bereich. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung erheblicher Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

7.3 Prognose der Umweltauswirkungen

7.3.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Ausweisung einer Wohnbaufläche ermöglicht und ein Teilbereich des Gewerbegebiets im Norden in landwirtschaftliche Fläche umgewandelt.

Von diesem Vorhaben gehen vielfältige Wirkungen, nachfolgend Wirkfaktoren genannt, aus, die positive und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Um diese Auswirkungen zu ermitteln und beschreiben zu können, muss der Ist-Zustand der Schutzgüter jeweils zu den Wirkfaktoren des Vorhabens in Beziehung gesetzt werden.

In der nachfolgenden Darstellung ist diese Wirkungskette skizziert:

Vorhaben → Wirkfaktoren → Schutzgüter → Auswirkungen

An dieser Stelle werden deshalb erst einmal die verschiedenen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Diese Darstellung orientiert sich an der Aufzählung aa) bis hh) der Anlage 1 zu § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nummer 2 BauGB. Gleichzeitig wird – soweit möglich – verdeutlicht, auf welche Schutzgüter die Faktoren in erster Linie wirken.

Wirkfaktoren aa) infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens und bb) infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Realisierung des geplanten Vorhabens führt zu temporären und dauerhaften Wirkungen auf die Biotope, Tiere und Pflanzen, Boden / Fläche, Wasser, Klima / Luft, Landschaft und Mensch (vgl. Ziffer 6.2). Temporäre Wirkungen sind zumeist auf die Bauphase beschränkt, während dauerhafte Wirkungen sowohl von dem Vorhandensein des Vorhabens als auch von dessen Betrieb ausgehen.

Bei der Umsetzung der Planung kommt es zu einer temporären und dauerhaften Nutzung natürlicher Ressourcen. Für die endlichen Ressourcen Boden / Fläche sind erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben anzunehmen (vgl. Ziffer 6.2), die einen Ausgleich erforderlich machen.

cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Bauliche Maßnahmen und die damit verbundenen Emissionen von Staub, Lärm, Licht und Erschütterungen sind während der Erschließung der Wohnbaufläche zu erwarten.

Durch die Nutzung der Wohnbaufläche selbst sind Lärm- und Lichtemissionen in herkömmlicher Menge sowie ein geringfügiger Anstieg des Verkehrsaufkommens (Anwohnerverkehr) zu erwarten, der jedoch hinsichtlich der Emission von Schadstoffen vernachlässigbar ist.

Von diesen Emissionen geht in der Gesamtbelastung keine Gesundheitsgefahr aus.

dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Abfälle fallen in der Bau- und Betriebsphase des Vorhabens an. Hierbei wird es sich bei Art und Menge um übliche Abfälle von Baumaßnahmen und dem Betrieb eines Allgemeinen Wohngebietes handeln. Hier sind keine negativen Wirkungen zu erwarten, da für die Abfälle vorgegebene Entsorgungswege bestehen. Die Abfallentsorgung ist über Satzung geregelt.

Abwasser und Abfälle werden so behandelt und entsorgt, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Von dem Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die gravierende Risiken für die o.a. Schutzgüter verursachen könnten.

Der nördliche Teil des Plangebiets der 8. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich in einem Archäologischen Interessensgebiet. Das Wohngebiet (W) befindet sich zu einem minimalen Teil in diesem Archäologischen Interessensgebiet. Das Archäologische Interessensgebiet dient zur Orientierung, so dass mit einem Erhöhten Aufkommen an archäologische Substanz bzw. archäologischen Denkmälern zu rechnen ist. Laut Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein des 06.05.2024 bestehen keine Bedenken gegenüber dem Planvorhaben der Wohnbaufläche. Mit einer Beeinträchtigung des Archäologischen Interessensgebiet durch landwirtschaftliche Nutzung des nördlichen Teilbereiches des Plangebiets ist nicht zu rechnen.

Auf § 15 DSchG wird weitergehend verwiesen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Denkmalschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden. Die Fundstelle ist bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereichs sind keine weiteren Vorhaben bekannt.

gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die messbaren Auswirkungen auf das Klima werden sich nur kleinräumig auf das Mikroklima auswirken. Diese werden durch äußere Einflüsse auf diese Bereiche ausgeglichen, so dass keine ständigen Auswirkungen verbleiben.

Klimaschädliche Emissionen werden durch die allgemeinen gesetzlichen Regelungen auf ein technisch vertretbares Maß reduziert. Darüber hinausreichende erhebliche Auswirkungen auf das Klima sind nicht erkennbar.

hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die bei dem Vorhaben voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt. Hier sind keine gravierenden Wirkungen zu erwarten.

7.3.2 Multidimensionale Auswirkungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der direkten, indirekten sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung auf die in Ziffer 6.2 genannten Schutzgüter wurden gemäß Anlage 1 Nr. 2 BauGB in den entsprechenden Kapiteln betrachtet und bewertet.

Im Zuge der bisher erfolgten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden keine weiteren multidimensionalen Auswirkungen vorgetragen.

7.3.3 Zusammenfassende Prognose

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden zunächst in der folgenden Tabelle für jedes Schutzgut kurz dargestellt und anschließend in einer Gesamtprognose zusammengefasst.

Tab. 1: Übersicht über die Beeinträchtigung der Schutzgüter

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Biotope, Tiere, Pflanzen	Inanspruchnahme von Flächen geringer bis allgemeiner Bedeutung	+
	Lärm- und Lichtemissionen	+
Boden	Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Versiegelung	++
Fläche	Inanspruchnahme von Freiflächen	++

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Wasser	Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes	+
Klima, Luft	Veränderungen des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung	0
Landschaft	Neubau von Gebäuden	++
	Eingrünung der Plangebietsgrenzen	0
Mensch (Erholungseignung)	Nutzungsänderung einer Fläche mit geringem Erholungswert	0
Mensch (Immissionen)	Betriebsbedingte Immissionen angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung	0
	Betriebsbedingte Immissionen angrenzender Gewerbebetriebe	+
	Immissionen durch Straßenverkehr	++
Kultur- und Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	0
Wechselwirkungen zw. Schutzgütern	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	0

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., 0 keine Beeintr.

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter und die Beschreibung der Umweltauswirkungen zeigen, dass von der Flächeninanspruchnahme Flächen von allgemeiner bis besonderer Bedeutung für den Naturschutz betroffen sind.

Die Beeinträchtigung der Schutzgüter Biotop, Fläche / Boden sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung des Wohngebiets durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Von der Bauphase des Wohngebiets gehen temporäre Auswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen aus. Um die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausschließen zu können, sind auf Bebauungsplanebene Aussagen zum Artenschutz zu treffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten, soweit auf Bebauungsplanebene Maßnahmen für die Niederschlagsgewässerversickerung, die zusätzlich durch die Flächenversiegelung entstehen, getroffen werden.

Der allgemeine Landschaftsbildwert des Plangebiets ist im Bestand als gering zu bewerten. Die prägende Knickstruktur sollte möglichst erhalten bleiben. Bei Knickeingriffen sind Ausgleichsmaßnahmen zu erschaffen. Erhebliche Auswirkungen auf die Erholungseignung und das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

Lärmbeeinträchtigungen können von dem im Norden des Plangebiets befindenden Gewerbe und der angrenzenden Schulstraße im Osten ausgehen.

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3, der sich im Norden des Lappenweges befindet, wird ein Teil der Gewerbefläche in eine Landwirtschaftliche Fläche umgewandelt. Somit wird Abstand von der geplanten Wohnbaufläche (W) zu dem Gewerbegebiet (GE) gewonnen und die möglichen Schallimmissionen reduziert.

Des Weiteren ist von einem geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen im Bereich des Plangebietes auszugehen (Anwohnerverkehr), wodurch die Emissionen von Schadstoffen nur unwesentlich erhöht wird. Dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit werden durch das Vorhaben nicht wesentlich erhöht.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

7.3.4 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen im Plangebiet im Bestand ihrer Biotop- und Nutzungsstruktur voraussichtlich bestehen, wie sie unter Ziffer 6.2 schutzgutbezogen als Bestandssituation beschrieben wurden.

Die Entwicklung des Umweltzustands wird sich bei Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich nicht wesentlich von dem beschriebenen Basisszenario unterscheiden.

Es würden keine partiellen Versiegelungen im Geltungsbereich der Wohnbaufläche stattfinden und die Bodenfunktion würde weiter unter gegebenen Bedingungen (mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland bzw. Wiederaufnahme des Maisanbaues) bestehen. Niederschlagswasser könnte ungehindert versickern bzw. oberflächlich abfließen.

Insgesamt sind bei Nichtdurchführung der Planung keine negativen aber auch keine wesentlich positiven Auswirkungen zu erwarten.

7.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

7.4.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Sofern Eingriffe unvermeidbar sind und ihre Auswirkungen nicht weiter minimiert werden sollen oder können, sind sie auszugleichen.

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist allerdings die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter. U.a. sind die folgenden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen geplant:

- Durch die Reduzierung der Grundflächen der baulichen Anlagen auf das notwendige Maß wird dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.
- Die Versiegelung ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Durch die Festsetzung von Höhenbegrenzungen von baulichen Anlagen sind Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu minimieren. Ebenso ist vorzusehen, dass die nordwest-, west-, süd- und östlichen Wohngebietsgrenzen weiterhin eingegrünt bleiben.
- Straßenverkehrsflächen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Minimierung von Verkehrslärm vorzusehen.
- Auf Bebauungsplanebene sind Maßnahmen für die Versickerung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers aufzustellen. Überschlägig sind erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Wasser nicht zu erwarten, soweit auf Bebauungsplanebene die entsprechenden Minimierungsmaßnahmen eingehalten und durchgesetzt werden.
- Der bestehenden Knicks entlang der Plangebietsgrenzen sind zum dauerhaften Erhalt festzusetzen. Auf Bebauungsplanebene der Wohnbaufläche sind die freizuhaltenden Schutzflächen zu beachten.
- Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Geruchs- und Lärmgutachten zu berücksichtigen.
- Auf Bebauungsplanebene sind artenschutzrechtliche Fachbeiträge zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu erstellen.

7.4.2 Ausgleich

Die vorliegende Planung ermöglicht die Schaffung von Wohnbaubaufflächen. Dadurch kommt es zu einer Neuversiegelung bisheriger landwirtschaftlicher Flächen. Mit Umsetzung des Vorhabens sind trotz der im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehenen Reduzierung der GRZ auf ein notwendiges Maß erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden / Fläche zu erwarten, da Freifläche in Anspruch genommen wird und Flächen neu versiegelt und überbaut werden können, die sich derzeit noch in landwirtschaftlicher Nutzung befinden. Hierfür sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens folgende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist für das Gebiet des Flächennutzungsplans davon auszugehen, dass überschlägig etwa 0,65 ha Fläche neu versiegelt werden dürfen.

Gemäß Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn mindestens im Verhältnis 1 : 0,5 Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und zu einem naturbetonten Biototyp entwickelt werden. Entsprechend ist ein Ausgleich von ca. 0,33 ha erforderlich.

7.4.3 Überwachung von Maßnahmen

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet, der einer Überwachung zu unterziehen wären. Daher erfolgt die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung auf die Umwelt auf Ebene der jeweiligen Bebauungspläne.

7.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten bezieht sich auf Ebene des Flächennutzungsplanes vorrangig auf die Prüfung alternativer Standorte für das Vorhaben.

Im Sinne einer umweltgerechten Siedlungsentwicklung sollen neue Bauflächen möglichst innerhalb des Siedlungsbereiches entwickelt werden (§ 1 (5) BauGB).

Im Rahmen vorheriger Aufstellungen von Bebauungsplänen im Gemeindegebiet wurden die Innenentwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde überprüft. Im November 2021 wurde die Bestandsaufnahme aktualisiert. Der aktuelle Planstand ist der „Gemeinde Süderhastedt – Innenentwicklungspotenzialanalyse“ zu entnehmen (Siehe Anlage 7.1).

Im Rahmen der Innenentwicklungspotenzialanalyse erfolgte 2022 eine Abfrage der aufgeführten Baulücken und Erweiterungsflächen. Die Gemeinde Süderhastedt verfügt über 15 Baulücken, 14 Leerstände und 10 Entwicklungsflächen. Die Abfrage hat bei einer Rücklaufquote von 33 % ergeben, dass kein Eigentümer veräußerungsbereit ist. Die ausgewählte Potenzialfläche stellt die Erweiterungsfläche mit guter Eignung in der Gemeinde Süderhastedt dar.

7.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

7.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Landes-, Gemeinde- und Projektebene sowie auf den im Rahmen einer Ortsbegehung gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

7.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Die Überwachung der Umweltauswirkungen wird im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf Bebauungsplanebene thematisiert.

7.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Der etwa 2,4 ha große Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich westlich der Schulstraße (L 141) sowie nördlich und südlich des Lappenweges.

Das Plangebiet grenzt an drei Seiten an vorhandene Bebauung an. Es umfasst das Flurstück 94 der Flur 6, das Flurstück 67 sowie Teile des Lappenweges mit den Teilstücken 88 und 89 der Flur 6 in der Gemeinde und Gemarkung Süderhastedt. Die Fläche des Plangebiets wird neben dem Lappenweg intensiv landwirtschaftlich genutzt und wird partiell durch Knicks begrenzt. Das nördliche Teilgebiet wird im Flächennutzungsplan von 1975 als Gewerbefläche ausgewiesen.

Die Gemeinde Süderhastedt beabsichtigt, westlich der L 141, südlich des Lappenweges, die Errichtung einer Wohnbaufläche (W). In diesem Zuge wird der nördlich des Lappenweges liegende Teilbereich, der im Flächennutzungsplan bislang als Gewerbefläche ausgewiesen ist, in eine landwirtschaftliche Fläche umgewandelt. Von einer Realisierung der unmittelbar angrenzenden Gewerbefläche ist nicht mehr auszuge-

hen. Das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 ist weitgehend abgeschlossen. Für den Bebauungsplan Nr. 8 wird ein Heilungsverfahren durchgeführt.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Erhebliche Auswirkungen bestehen aufgrund der Inanspruchnahme von Freiflächen durch Flächenversiegelung und Überbauung im Bereich des Schutzguts Boden / Fläche und Biotope (Knicks) die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, die durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

Auf Bebauungsplanebene ist der Grundwasserstand zu ermitteln und das zusätzliche Oberflächenwasser, das durch Versiegelung der Bodenfläche entsteht, zu berücksichtigen. Überschlägig sind erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Wasser nicht zu erwarten, soweit auf Bebauungsplanebene die entsprechenden Minimierungsmaßnahmen eingehalten und durchgesetzt werden.

Eingriffe in das Landschaftsbild sollen sich durch die Anpassung der Neubauten an die Eigenart der Gebäude der Umgebung minimieren. Ebenfalls sind die Plangebietsgrenzen einzugrünern, um die Wohnbaufläche (W) in die Landschaft zu integrieren.

Lärmbeeinträchtigungen von dem im Norden befindenden Gewerbe sowie der angrenzenden Schulstraße sind auf Bebauungsplanebenen der Wohnbaufläche zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gehen von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen aus.

Auf Bebauungsplanebene der Wohnbaufläche sind zudem Aussagen zum Artenschutz zu treffen. Unter Berücksichtigung der empfohlenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen kann ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

7.6.4 Referenzliste

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses):

BAUGB Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BNATSCHG	Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
BBODSCHG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 01.03.1999 (BGBl. I S. 502)
BIMSCHG	Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830)
DSCHG	Denkmalschutzgesetz – Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 20. Dezember 2014 (GVOBl. 2015, 2)
LNATSCHG	Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
LLUR	Artkatasterauszug Süderhastedt vom 03.03.2022
LfU	Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins (Version 2.2.1, Stand April 2024)
MEKUN	Bodenübersichtskarte Schleswig-Holstein, 2022, Kiel
MEKUN	Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein, 2022, Kiel
MELUND	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn (2020)
MIKWS	Regionalplan Planungsraum III – Neuaufstellung, Entwurf 2023, Kiel
MILIG	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021, Kiel
MILIG	Regionalplan für den Planungsraum III – West in Schleswig-Holstein -Windenergie an Land, 2020, Kiel
IM	Regionalplan für den Planungsraum IV, 2005, Kiel
MELUR, IM	Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Az. V 531 – 5310.23, IV 268), 2013, Kiel
ÖKOKONTO-VO	Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen vom 28. März 2017, Kiel
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Gemeinde Süderhastedt, ____ . ____ .2024

(Bürgermeister)

8. Anlagen

8.1 Innenentwicklungsanalyse

Gemeinde Süderhastedt – Innenentwicklungsanalyse, Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 16.11.2021